

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Nienhagen; Landkreis Celle

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Nienhagen in seiner Sitzung am 21.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Nienhagen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

2) Die Benutzungsgebühr für einen Kindergarten-Halbtagsplatz für 4 Stunden Kernbetreuungszeit an 5 Tagen/Woche beträgt 112,00 €/monatlich.

Die Benutzungsgebühr für einen Kindergarten-Ganztagsplatz für 7 Stunden Kernbetreuungszeit an 5 Tagen/Woche beträgt 194,50 €/monatlich.

Die Benutzungsgebühr für einen Kindergarten-Ganztagsplatz für 9 Stunden Kernbetreuungszeit von Montag – Donnerstag und 8 Stunden Kernbetreuungszeit am Freitag beträgt 250,50 €/monatlich.

Die Benutzungsgebühr für einen Krippenplatz für 9 Stunden Kernbetreuungszeit an 5 Tagen/Woche beträgt 261,00 €/mtl.

Die Benutzungsgebühr für einen Krippenplatz für 7 Stunden Kernbetreuungszeit an 5 Tagen/Woche beträgt 221,50 €/mtl.

3) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Gemeinde, wird für das erste (ältere) Kind eine Gebührenermäßigung von 50 % gewährt. Bei dem gleichzeitigen Besuch von drei oder weiteren Kindern der Familie, zahlt das dritte bzw. das jüngste Kind, die volle Benutzungsgebühr, das zweite bzw. das zweitjüngste Kind erhält eine Gebührenermäßigung von 50 % und das erste bzw. das älteste Kind/die ältesten Kinder ist/sind gebührenfrei. Die Gebührenermäßigung von 50 % bezieht sich auf die reine Benutzungsgebühr. Sie gilt nicht für Sonderdienste oder das Mittagessen.

4) Bei der Inanspruchnahme des Früh- oder des Spätdienstes wird eine Gebühr von zusätzlich je 32,00 Euro/monatlich bzw. des Früh- und des Spätdienstes von 64,00 Euro/monatlich erhoben.

5) Für die gelegentliche Nutzung des Frühdienstes von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr wird eine Gebühr von 3,00 € pro Stunde erhoben. Für die gelegentliche

Nutzung des Spätdienstes von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr wird eine Gebühr von 1,50 € pro halbe Stunde erhoben. Die Abrechnung der Nutzung dieser Zeiten erfolgt durch eine Punkte-Karte.

- 6) Bei Vorliegen des Tatbestandes des § 10 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Nienhagen (wiederholtes unpünktliches Abholen der Kinder von der Kindertagesstätte) ist entsprechend der Gebührenregelung für den Spätdienst eine Gebühr von 16,00 €/monatliche zu zahlen.
- 7) Für das Mittagessen wird eine Essensgeldpauschale erhoben. Diese Pauschale richtet sich nach dem Portionspreis des Mittagessensanbieters und zzgl. 10 % für die Aufwandskosten in der Kindertagesstätte. Die Anzahl der Tage an denen das Kind am Mittagessen teilnimmt ist für die Berechnung maßgeblich.
- 8) Alle Krippenkinder sind verpflichtet am Mittagessen teilzunehmen, ebenso wie alle Kindergartenkinder, die die Kita länger als bis 13.00 Uhr besuchen.

§ 2

- 1) Die Gebührenpflicht erstreckt sich im Normalfall über den Zeitraum eines Kindergartenjahres (01.08. — 31.07.), d. h. ein beitragsfreier Ferienmonat wird nicht gewährt.
- 2) Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines jeden Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach diesem Zeitpunkt aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- 3) Bei Ausscheiden aus der Kindertagesstätte vor dem 15. eines jeden Monats ist die halbe und bei Ausscheiden nach dem 15. eines jeden Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- 4) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind von dem Besuch der Kindertagesstätte (z. B. Krankheit oder Urlaub) fernbleibt.
- 5) Eine aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) notwendige vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte für die Dauer von höchstens drei Wochen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
- 6) Bei einem längeren Kuraufenthalt von länger als 4 Wochen sowie einer länger als 4 Wochen andauernden Krankheit kann auf Antrag eine Befreiung der Benutzungsgebühr für einen Monat ausgesprochen werden.
- 7) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.
- 8) Sind der/die Zahlungsverpflichtete/n mit den Benutzungsgebühren mehr als 2 Monate ganz oder teilweise rückständig, kann das betreffende Kind nach

Abmahnung von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 3

Gebührensschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst, im Übrigen der Sorgeberechtigte. Kommen gleichzeitig mehrere Sorgeberechtigte in Frage, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften. Das Ermessen ist so auszulegen, dass möglichst kein Kind aus finanziellen Gründen vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.

Nienhagen, den 21.06.2016

Jörg Makel
Bürgermeister